

REGLEMENT

MUSIKSCHULE DER GEMEINDE ARTH

1. AUFGABE UND ZIEL

Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, Schüler zum Singen und Musizieren und damit zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll das Verhältnis für die kulturellen Werte der Musik fördern und dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln.

2. ORGANISATION

Gemeinderat
Musikschulkommission
Musikschulleiter
Musiklehrer
Musikschüler

2.1 TRAEGER

) Träger der Musikschule ist die Gemeinde Arth. Der Gemeinderat erlässt eine Musikschulordnung mit den entsprechenden Pflichtenheften und dem Unterrichtsangebot.

2.2 MUSIKSCHULKOMMISSION

Sie besteht aus 7 Mitgliedern und dem Musikschulleiter. Der Gemeinderat oder Schulrat stellt den Präsidenten.

2.3 MUSIKSCHULLEITER

Der Leiter der Musikschule muss sich über pädagogische und künstlerische Ausbildung ausweisen können. Er wird vollamtlich angestellt. Die Wahl erfolgt auf Antrag der Musikschulkommission durch den Gemeinderat.

2.4 MUSIKLEHRER

Als Musiklehrer können gewählt werden:

- Berufsmusiker
- Musikstudenten
- Laienmusiker

Die Anstellung erfolgt auf Vorschlag des MS-Leiters durch die MS-Kommission.

2.5 MUSIKSCHUELER

In die Musikschule der Gemeinde Arth können gegen angemessenes Schulgeld alle in der Gemeinde Arth wohnhaften Schüler und Jugendliche, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und sich für den Musikunterricht eignen, aufgenommen werden.

Schüler und Jugendliche aus andern Gemeinden können auf schriftliches Gesuch hin gegen ein kostendeckendes Schulgeld ebenfalls in die Musikschule aufgenommen werden.

3. AUFBAU DER MUSIKSCHULE DER GEMEINDE ARTH

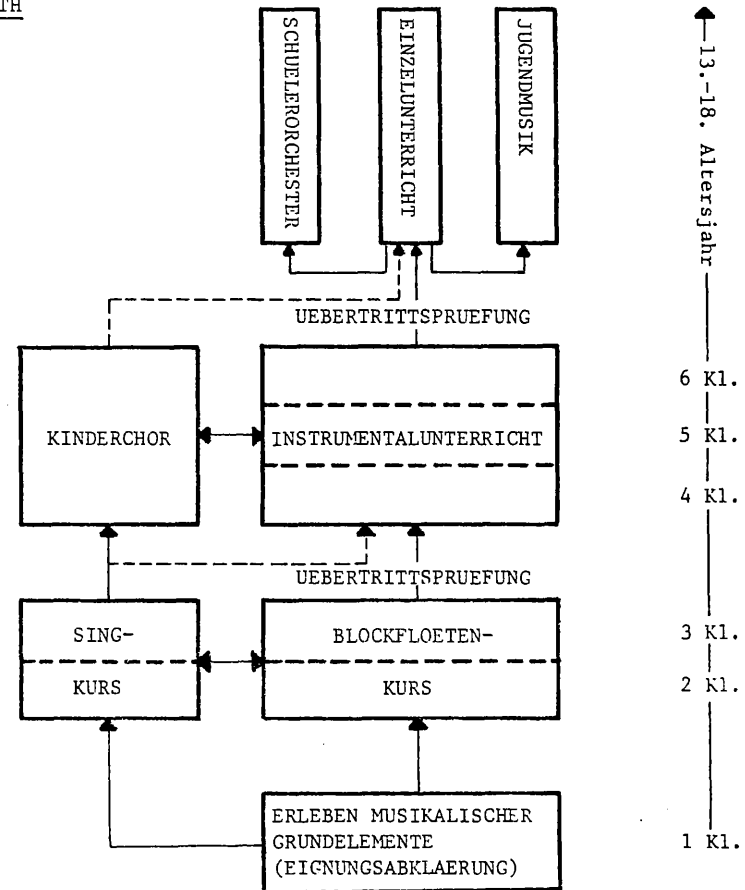
ORGANIGRAMM IM ENDAUSBAU

4. Fortbildungsstufe

3. Elementarstufe

2. Grundstufe

1. Vorstufe



4. FINANZEN

Die Kosten der Schule werden gedeckt durch:

- die Elternbeiträge
- die Leistungen der Gemeinde, welche maximal 60% der gesamten Betriebskosten betragen dürfen.

Die Musikschulordnung regelt die Höhe des Schulgeldes und der Ermässigungen. Die Besoldung der Lehrkräfte richtet sich nach deren Ausbildung. Als Basis gilt der Tarif des schweiz. Musikpädagogischen Verbandes.

5. INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Souverän auf den Schulbeginn des Schuljahres 1979/80 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 17.7.1978
Durch Volksabstimmung angenommen am: 24.9.1978

IM NAMEN DES GEMEINDERATES ARTH

Der Präsident: J. Kraft
Der Gemeindeschreiber: B. Gehrig